

Parlamentarischer Vorstoss

2024/93

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Mietkosten bei Sozialhilfebeziehenden
Urheber/in:	Ronja Jansen
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	8. Februar 2024
Dringlichkeit:	—

Nach Jahren der steigenden Mieten, hat die letztjährige Erhöhung des Referenzzinssatz die Mietpreise einmal mehr stark nach oben katapultiert. Auch zahlreiche Sozialhilfebeziehende und andere Personen, die bei ihren Mietzahlungen auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, werden damit mit einer grossen Zusatzbelastung konfrontiert.

Die Ausgestaltung der Mietzinsunterstützung liegt heute in der Kompetenz der Gemeinden. Der Kanton gibt im Sozialhilfegesetz lediglich vor, das die übernommenen Wohnungskosten «angemessen» sein sollen und sich an den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen und der Haushaltsgrösse orientieren sollen. Zudem sollen alleinlebende Personen zwischen 18 und 25 Jahren mit verminderten Zahlungen unterstützt werden.

Eine kurze Recherche zeigt, dass die meisten Gemeinden auf ihrer Website keine genauen Angaben zur Höhe der maximalen Mietkosten machen. Die wenigen gefunden Ausnahmen (Frenkendorf, Reinach, Münchenstein und Läuflingen) deuten darauf hin, dass die maximalen monatlichen Beiträge für Alleinlebende (über 25 Jahre) meist unter 1000 Franken liegen. Eine Recherche auf der Plattform Immoscout24 zeigt, dass es in den meisten Gemeinden schlicht nicht möglich ist, eine entsprechende Wohnung zu finden. So waren zum Zeitpunkt der Recherche im gesamten Kanton nur 13 Wohnungen für unter 1000 Franken ausgeschrieben. Für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden heisst das meist, dass Sie die erhöhten Mietkosten aus dem ohnehin schon knappen Grundbedarf finanzieren müssen. Dies deutet auf einen strukturellen Missstand bei der Höhe der Mietzinsmaxima hin.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch liegen die maximalen Mietzinsbeiträge in der Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe in den Baselbieter Gemeinden? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Gemeinde, Haushaltsgrösse und Alter der Beziehenden (über und unter 25 Jahre).
 2. Bietet der Kanton den Gemeinden weitergehende Empfehlungen bei der Ausgestaltung der maximalen Mietzinsbeiträge oder müssen die Gemeinden selbständig interpretieren was «angemessene Wohnkosten» sind?
-

3. Wie verhindert der Regierungsrat, dass Wohnkosten aufgrund des fehlenden günstigen Wohnungsangebots strukturell aus dem Grundbedarf finanziert werden müssen?
4. Welcher Anteil der Sozialhilfebeziehenden und der Asylsozialhilfebeziehenden müssen einen Teil der Wohnkosten durch ihren Grundbedarf finanzieren? (Bitte nach Unterscheidung zwischen Personen über und unter 25 Jahren und nach Haushaltsgrosse)